

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Sehr bedauerlich ist es, daß bei so manchem Vereine weder die bedungenen Rückzahlungsfristen für die Darlehen eingehalten, noch die fälligen Zinsen beglichen werden, woran nicht selten die Funktionäre selbst Schuld sind, indem sie nicht mit dem nötigen Ernste auf die Zahlung dringen. Die Funktionäre müssen bedenken, daß der von den Raiffeisen-Vereinen gewährte Kredit ein Betriebskredit ist, der die Wirtschaft erneuern soll; sie haben daher darauf zu achten, daß, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, die eingegangenen Verbindlichkeiten auch eingehalten werden. Wenn in Ausnahmefällen Prolongationen von Kapitalien erfolgen können, so muß unter allen Umständen auf die Begleichung der fälligen Zinsen gedrungen werden. Es kann nichts anderes als Schlamperei sein, wenn bei Vereinen zwei, drei oder gar vier Jahre keine Zinsen eingezahlt werden. Glücklicherweise sind derlei Übelstände bei unseren oberösterreichischen Vorschußkassenvereinen nur selten anzutreffen. — Wenn, was hie und da vorkommt, nach Ablauf von vier Jahren, welche fast ausnahmslos als Maximalfrist festgesetzt erscheinen, Darlehen weiter gestundet werden, so soll man es nicht bei der formellen Durchführung in den Büchern und der Ausfertigung eines neuen Schuldscheines bewenden lassen, sondern man soll zugleich eine strenge Prüfung des Schuldners und des Bürgen hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit vornehmen.

Das Beispiel jenes Buch- und Kassenführers, der die nicht gezahlten Darlehenszinsen kapitalisierte, d. h. dem Schuldkapitale zuschrieb, darf keinesfalls nachgeahmt werden, denn sonst könnte es einmal so weit kommen, daß Zinszahlungen nach und nach vollständig aufhören, ganz abgesehen davon, daß eine derartige Vorgangsweise ganz statutenwidrig ist, da der Verein nicht eigenmächtig das Schuldkapital erhöhen darf.

Die Bestimmung des § 17 der Satzungen, daß Darlehen, zu welchen auch Kredite in laufender Rechnung gehören, nur an Vereinsmitglieder für bestimmte Zwecke bei vorhandener Kreditfähigkeit und gegen Stellung eines sichern Bürgen oder sonstiger angemessener Sicherstellung gegeben werden dürfen, wurde nicht immer genau eingehalten. So wurde beispielsweise von dem Vorschußkassenverein * * * eine außerhalb des Vereinsgebietes, nämlich in Niederösterreich, wohnhaften Partei vermittels eines sogenannten Strohmannes ein größeres Darlehen gewährt, das dann allerdings über meine Beanständigung in kürzester Zeit zurückgefordert wurde.

Von der Weibringung einer angemessenen Sicherstellung darf unter gar keinen Umständen Abstand genommen werden, auch bei den Wohlhabendsten nicht — auch solche können in momentane Geldverlegenheit geraten — denn würde man dem einen ein Darlehen ohne Sicherstellung geben, dem andern aber nicht, so würde sich dieser sicherlich und mit Recht verletzt fühlen. Nur bei Krediten an Orts- oder Pfarngemeinden bedarf es keiner Bürgschaftsleistung, da die Umlagenberechtigung solcher Körperschaften genügende Sicherheit bietet. Jedoch muß streng darauf gesehen werden, daß die Gemeinde, sowie überhaupt jede juristische Person, welche zur Aufnahme als Vereinsmitglied und zur Darlehensaufnahme einer behördlichen Zustimmung bedürfen, diese einholt, was leider nicht jedesmal geschehen ist.

In einigen Fällen wurden als Sicherstellung von Darlehen Urkunden über intabulierte Schuldforderungen an verschiedene Parteien deponiert. Daß derlei